



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

und

Finanzausschuss Bundestag

**E-Mail**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/We

Tel.: +49 30 240087-61

Fax: +49 30 240087-99

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

10. Juni 2020

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich die kurzfristige gesetzliche Umsetzung erster Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets in dem vorliegenden Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz.

Die in der Entwurffassung vorgesehenen Regelungen halten wir im Wesentlichen für geeignet, um die damit verfolgten Zielsetzungen der Bundesregierung zu fördern. Allerdings stehen wir der nun gesetzlich vorgesehenen temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % äußerst kritisch gegenüber, weil die Kosten-Nutzen-Relation vor dem Hintergrund des sehr kurzen Anwendungszeitraums aus unserer Sicht nicht gegeben ist. In der Praxis ist die geplante Absenkung der Umsatzsteuersätze aufgrund der Kürze der vorgesehenen Umsetzungsfrist für die betroffenen Unternehmer und die Steuerberater kaum administrierbar. Um die Folgen abzumildern schlagen wir eine gesetzliche Billigkeitsregelung sowie eine Fristverschiebung bei der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen vor.

Des Weiteren sollten die Möglichkeiten zur Verlustberücksichtigung deutlich über das nun vorgesehene Maß ausgeweitet werden, da die Verlustberücksichtigung bei der Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Konsequenzen der Corona-Pandemie und zur Wiederbelebung der Konjunktur von überragender Bedeutung ist. In das Gesetz sollte u. a. eine steuerfreie Corona-Rücklage 2019 – wie noch im Konjunkturprogramm vorgesehen – aufgenommen werden und die geplante Regelung zur betragsmäßigen Anhebung des Verlustrücktrags sowohl hinsichtlich des Rücktragszeitraums als auch in Bezug auf deren vorgesehene zeitliche Anwendung dringend gesetzlich ausgeweitet werden.

Weitere Anmerkungen sind in der Anlage dargestellt, wir bitten Sie, diese in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Inga Bethke  
Referatsleiterin

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum Entwurf eines**  
**Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen**  
**zur Bewältigung der Corona-Krise**  
**(Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61  
Telefax: 030 24 00 87-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

10. Juni 2020



## **Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### Nr. 2: Förderung der Elektromobilität (§ 6 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E)

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von reinelektrischen Dienstwagen soll die Kaufpreisgrenze, bis zu welcher der Listenpreis des Pkws nur zu 25 % anzusetzen ist, von 40.000,00 € auf 60.000,00 € angehoben werden. Dies soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 gelten.

Diese Maßnahme wird u. E. einen spürbaren Investitionsanreiz bieten, da die Zahl der Modelle, die in den Genuss der Förderung kommen können, hierdurch steigt.

### Nr. 3: Einführung einer degressiven AfA (§ 7 Abs. 2 EStG-E)

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, sollen degressiv mit dem 2,5-fachen der linearen AfA-Sätze abgeschrieben werden können, maximal mit 25 %.

Die Möglichkeit einer degressiven AfA hat bereits in der Vergangenheit oft positive Konjunkturlwirkungen entfaltet, da sie die Liquidität der Unternehmen verbessert. Wir begrüßen daher ihre Wiedereinführung in der gegenwärtigen Situation. Allerdings halten wir eine Befristung bis 2021 für zu kurz, um nachhaltige Investitionsanreize zu setzen. Auch nach dem Auslaufen der Maßnahme (geplant Ende 2021) sollte dauerhaft eine schnellere Abschreibung ermöglicht werden.

### Nr. 4: Anhebung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E)

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag gemäß § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E sollen für Verluste von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben werden.

Wir begrüßen die nun vorgesehene betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags, da die Verlustbehandlung im Zuge der Corona-Pandemie aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen Folgen, zur Wiederbelebung der Konjunktur sowie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Unternehmen und eine Ausweitung der bestehenden Regelung insofern dringend geboten ist. Denn um Unternehmen schnell die benötigte Liquidität zu verschaffen, deren Eigenkapitalbasis zu stärken und Insolvenzen zu verhindern, ist es entscheidend, dass die aktuell entstehenden Verluste unmittelbar mit Gewinnen aus den Vorjahren verrechnet werden können.

Für größere Unternehmen könnte die Verlustverrechnung allerdings aufgrund der pauschalen Deckelung des Verlustrücktragsvolumens nicht ausreichend sein. Möglicherweise sollte die Verlustverrechnung deshalb – zumindest temporär – der Höhe nach unbegrenzt möglich sein. Zudem halten wir eine zeitliche Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums auf mindestens zwei weitere Jahre für erforderlich.

Daneben halten wir auch eine Anpassung der Regelungen des Verlustvortrags und die Verlustverrechnungsmöglichkeiten der durch die Corona-Epidemie besonders betroffenen Steuerpflichtigen durch die Abschaffung bzw. Aussetzung der Mindestbesteuerung i. S. d. § 10d Abs. 2 EStG für dringend geboten. Die derzeit gesetzlich vorgesehene Mindestbesteuerung kann dazu führen, dass Unternehmen, die per Saldo überhaupt keinen Gewinn erwirtschaften, gleichwohl mit Ertragsteuern belastet werden. Zwar leisten Erleichterungen bzw. die Abschaffung der Mindestbesteuerung keinen unmittelbaren Beitrag zur Erhöhung der Liquidität, sie sind aber von großer Bedeutung, um Unternehmen nach Überwindung der Krise eine schnelle Sanierung zu ermöglichen. Derzeit beschränkt § 10d Abs. 2 EStG den Verlustvortrag für 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €) übersteigende Verluste auf 60 % des Gewinns der Folgejahre. Sobald das Unternehmen wieder – in bestimmter Höhe – Gewinne macht, müssen demnach auch dann Steuern bezahlt werden, wenn in erheblichem Umfang Verluste aufgelaufen sind. Infolgedessen entzieht diese fiskalpolitisch begründete Regelung den betroffenen Unternehmen Liquidität in Höhe der Mindestbesteuerung, die zur Finanzierung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und damit zur finanziellen Konsolidierung der in besonderem Maße betroffenen Steuerpflichtigen dringend benötigt wird.

#### Nr. 5: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG-E)

Der Entlastungsbetrag soll für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2.100,00 € auf 4.008,00 € angehoben werden. Wir begrüßen diese Berücksichtigung der krisenbedingten Erschwernisse bei der Kinderbetreuung, von der Alleinerziehende besonders betroffen sind.

#### Nr. 8: Gewährung eines Kinderbonus (§ 66 Abs. 1 EStG-E)

Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Einmalbetrag in Höhe von 300,00 € gezahlt.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Bonus sich in das bestehende System von Kindergeld und Kinderfreibetrag einfügt und hier keine Sonderregelungen getroffen werden. Darüber hinaus begrüßen wir, dass der Kinderbonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird.

#### Nr. 9: Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 (§ 110 EStG-E) und Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 (§ 111 EStG-E)

Mit den §§ 110 und 111 EStG-E sollen die Regelungen des BMF-Schreibens vom 24. April 2020 zur pauschalierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 gesetzlich normiert sowie erweitert werden. Nach § 110 EStG-E sollen auf Antrag die Vorauszahlungen für 2019 in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 nachträglich herabgesetzt werden können. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 soll pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegt wurde, betragen.

Nach § 111 EStG-E soll die Erhöhung der Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag bereits bei der Veranlagung 2019 berücksichtigt werden. Danach soll ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abziehbar sein. Der vor-

läufige Verlustrücktrag soll pauschal 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraum 2019 betragen. Mit der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 soll dann die Korrektur des vorläufigen Verlustrücktrags durch den tatsächlich ermittelten Verlustvortrag erfolgen.

Die pauschale Minderung (§ 110 EStG-E) bzw. der vorläufige Verlustrücktrag (§ 111 EStG-E) sollen der Höhe nach auf 5 Mio. € (10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) begrenzt sein und nur gewährt werden, wenn die Vorauszahlungen für den VZ 2020 auf 0,00 € herabgesetzt wurden. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind davon jeweils ausgenommen.

Diese Verbesserung und Schaffung einer unterjährigen Verlustverrechnungsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen, da es sich hierbei für die antragsberechtigten Steuerpflichtigen um ein wirksames Instrument handelt, um deren akuten Liquiditätsbedarf zu decken und die Eigenkapitalbasis zu stärken. Die geplante Maßnahme dürfte auch relativ einfach administrierbar sein, da sie an bereits vorhandene Daten anknüpft und bereits bestehende Verwaltungsprozesse lediglich daran anzupassen wären. Die (unterjährige) Verlustverrechnung ist zumindest insoweit als wirksames Instrument zu beurteilen, als Unternehmen unterstützt werden, die vor der Krise Gewinne erzielt haben. Dennoch sind die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nach unserer Auffassung unzureichend, da lediglich eine pauschale Berücksichtigung in Höhe von 30 % des jeweils maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte erfolgt. Darüber hinaus knüpft die geplante Regelung zur Verlustverrechnung letztlich an das Vorliegen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2020 an, um die Höhe des (endgültigen) Verlustrücktrags und die festzusetzende Steuer 2019 letztlich berechnen zu können. Dies ist allerdings frühestens in 2021 möglich.

Deutlich einfacher und aus unserer Sicht gegenüber den avisierten Regelungen der §§ 110 und 111 EStG-E vorzugswürdig erscheint hingegen die im Eckpunktepapier eines Konjunktur- und Zukunftspakets noch in Aussicht gestellte Einführung einer steuerfreien Rücklage 2019, die wir auch bereits mehrfach gefordert haben. Diese Regelung verfolgt zwar grundsätzlich die gleiche Zielrichtung wie die Verlustverrechnungsnormen, allerdings kommt es nicht auf die Höhe der Ergebnisse in den Vorjahren an und soweit keine Verluste entstehen, handelt es sich lediglich um eine Ergebnisverlagerung. Der Gesetzgeber sollte daher – kumulativ zur Ausweitung der Verlustverrechnung – die Möglichkeit schaffen, einen gewinnwirksamen Passivposten für die im Jahr 2020 erwarteten Verluste bilden zu können (beispielsweise in Höhe von 300.000,00 €), der das Steuerergebnis im Jahr 2019 mindert. Diese Rücklage erhöht erst bei ihrer Auflösung im Jahr 2020 und 2021 das steuerliche Ergebnis. Dies würde für den Veranlagungszeitraum 2019 wirken und damit unmittelbar zur Stärkung der Unternehmen führen und über die spätere Auflösung der Rücklage ginge dem Staat kein Steuersubstrat verloren.

Eine solche Rücklage stellt aus unserer Sicht ein geeigneteres Mittel zur Schaffung bzw. Sicherung von Liquidität und der Stärkung der Eigenkapitalbasis dar, als die erweiterte Verlustverrechnung der §§ 110 und 111 EStG-E dies vorsehen. Eine solche Rücklage wäre auch für die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater einfach administrierbar und unter haushalterischen Gründen besser kalkulierbar. Eine solche Rücklage erweist sich außerdem insoweit als ein wirksames Instrument, als sie die vor der Krise wirtschaftlich gesunden Unternehmen unterstützt und steuerlich entlastet, um die hierdurch gewonnenen Mittel zur Bewältigung der Krise einsetzen zu können. Sie ist darüber hinaus schnell umsetzbar und wirkt zudem

schnell. Eine solche Regelung könnte in Analogie zu §§ 6b, 6c, 7g EStG bzw. R 6.6 EStR geschaffen werden. Damit wäre es möglich, die Steuerzahllast des Jahres 2019 zu reduzieren bzw. eine Erstattung der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu erhalten. Wir halten es für notwendig, die Regelung auch auf betroffene Vermieter auszudehnen. Verfahrensrechtlich sollte auf bestehende Grundsätze zurückgegriffen werden, ohne neue Verkomplizierungen zu schaffen.

Eine Konkretisierung könnte dahingehend erfolgen, dass der in die Rücklage einzustellende Verlust in einem Zwischenabschluss oder der Buchhaltung zum 30. Juni 2020 nachzuweisen ist. Die Rücklage könnte bei Entstehen entsprechender Verluste, ersatzweise über einen Zeitraum von maximal vier Jahren (wie auch in § 6b EStG vorgesehen), beginnend am 1. Januar 2020, aufzulösen sein.

### **Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Die Anhebung des Verlustrücktragsvolumens i. S. d. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG-E von 1 Mio. € auf 5 Mio. € bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. € auf 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung soll ausweislich der Formulierungshilfe lediglich für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 gelten.

Diese vorgesehene Restriktion hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs der betragsmäßigen Ausweitung des Verlustrücktrags lediglich für den Veranlagungszeitraum 2020 lehnen wir entschieden ab. Dies stellt auch eine verschärfende Abweichung gegenüber dem Eckpunktepapier eines Konjunktur- und Zukunftpakets dar, das unter Maßnahme Nr. 5 eine Anhebung der Höchstgrenze für den steuerlichen Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 vorsieht. Nach unserer Auffassung ist eine Ausweitung des zeitlichen Anwendungsbereichs über den vorgesehenen Veranlagungszeitraum 2020 auch (zumindest) für den Veranlagungszeitraum 2021 erforderlich, da die konjunkturfördernde Wirkung der Maßnahme ansonsten nicht die gewünschte Wirkung zu entfalten vermag und vielmehr zu „verpuffen“ droht. Darüber hinaus regen wir aus vorstehenden Gründen zu einer Ausweitung des zeitlichen Anwendungsbereichs für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022 an, die neben einer Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums für (zumindest) zwei weitere Jahre nach unserer Auffassung geboten erscheint und kein Missbrauchspotential beinhaltet, sondern vielmehr streng am Prinzip der Besteuerung nach der (individuellen) Leistungsfähigkeit ausgerichtet ist.

### **Artikel 3: Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

#### Nr. 1: § 21 Abs. 3a UStG-E – Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 im Rahmen des Konjunkturpakets u. a. darauf verständigt, dass die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) auf den 26. des Folgemonats verschoben werden soll.

In Deutschland besteht politisch grundsätzlich Konsens, dass eine Änderung des Verfahrens zur Erhebung und Erstattung der EUSt erforderlich ist. Die Bundessteuerberaterkammer und



die Wirtschaftsverbände fordern bereits seit langer Zeit als **Ideallösung die Direktverrechnung der EUST mit dem Vorsteuererstattungsanspruch.**

Diese ist auch europarechtlich zulässig. Gemäß Art. 211 Abs. 2 MwStSystRL kann die EUST von allen Steuerschuldern – oder aber auch nur von bestimmten Gruppen – in der Umsatzsteuer-Voranmeldung angemeldet und unmittelbar als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Das Verfahren entspricht damit im Ergebnis der Durchführung der Erhebung der Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen. Viele andere EU-Mitgliedstaaten haben Art. 211 MwStSystRL umgesetzt und ermöglichen die Direktverrechnung der EUST mit der Vorsteuer im Rahmen der Mehrwertsteuererklärung.

Nunmehr wird im Rahmen des Konjunkturpaketes die Fälligkeit der EUST in den Fällen um 6 Wochen verschoben, in denen die zu entrichtende EUST auf ein Aufschubkonto gebucht worden ist. Konkret bedeutet dies, dass die EUST für Einfuhren eines Monats erst am 26. des übernächsten auf die Einfuhr folgenden Monats von der Bundeskasse Trier eingezogen wird. Die Fälligkeit der Zollabgaben wird von dieser Regelung allerdings nicht erfasst, diese werden bei Nutzung eines Zahlungsaufschubs weiterhin am 16. des auf die Einfuhr folgenden Monats zu entrichten sein bzw. von der Bundeskasse Trier eingezogen werden. Konkret erfolgt eine Verschiebung der Fälligkeit der EUST unter den Voraussetzungen, dass für die entstandene EUST eine Zahlungserleichterung i. S. d. Zahlungsaufschubs gem. Art. 110 Buchst. b UZK oder Art. 110 Buchst. c UZK gewährt worden ist.

Dieser Vorstoß ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird einigen Unternehmen helfen. Die Bundessteuerberaterkammer möchte jedoch betonen, dass weiterhin die Notwendigkeit besteht, eine Direktverrechnung der EUST mit dem Vorsteuererstattungsanspruch in Deutschland zu implementieren. Anders, als die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfes darstellt, führt die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund 6 Wochen NICHT zu einem Liquiditätseffekt, von dem zunächst ALLE einführenden Unternehmen profitieren. Einer ganzen Reihe von Unternehmen wird der Zugang zur Neuregelung verwehrt bleiben, so dass nur ein Teil der Unternehmen, aber nicht die gesamte importierende Wirtschaft, mit der Regelung begünstigt wird. Außerdem ist der Umstand anzumerken, dass die Praxis gezeigt hat, dass die Finanzverwaltung Vorsteuer-Überhänge nicht zeitnah nach Einreichung der Voranmeldung auszahlt, sondern aufgrund einer erhöhten Prüfungsdichte Monate vergehen können, bis es zu einer Erstattung der vorab gegenüber der Zollverwaltung entrichteten EUST kommt. Wird die Dauerfristverlängerung genutzt, müsste die Finanzverwaltung die EUST-Beträge binnen 16 Tagen nach Erhalt der Voranmeldung ausgezahlt haben, um den Liquiditätsnachteil für den Unternehmer vermeiden zu können.

Wettbewerbsnachteile bleiben für die Unternehmen also grundsätzlich bestehen. Sie bleiben insbesondere für die Unternehmen bestehen, für die es keine Zahlungserleichterungen i. S. d. Art. 110 Buchst. b und c UZK gibt. Die Verschiebung der Fälligkeit der EUST kann dann nicht zur Anwendung kommen, wenn dem Beteiligten von den Zollbehörden keine Zahlungserleichterung i. S. d. Art. 110 Buchst. b und c UZK bewilligt worden ist.

Sofern keine Zahlungserleichterungen bewilligt worden sind, ist der Betrag an EUST dem Abgabenschuldner gem. § 21 Abs. 2 UStG i. V. m. Art. 108 Abs. 1 UZK bei gewerblichen

Einführen unter Gewährung einer Zahlungsfrist von 10 Tagen mitzuteilen. Hieran wird sich auch künftig nichts ändern.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Konstellationen:

- Unternehmen, die keinen Zahlungsaufschub nutzen,
- Unternehmen, die den Einzelaufschub (Art. 110 Buchst. a UZK) nutzen,
- Ausländische Unternehmer/Antragsteller (Drittstaaten),
- Abfertigung von Waren zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben (Zahlungsaufschub gesetzlich nicht möglich),
- Unternehmer, die kein wirtschaftliches Bedürfnis haben,
  - (Zahlungsaufschub ist nur zu bewilligen, wenn aufgrund regelmäßiger Überführungen von Nichtunionswaren unter Inanspruchnahme des bewilligten Zahlungsaufschubs ein Bedürfnis für diese Zahlungserleichterung besteht. Zahlungsaufschub ist daher nur dann zu bewilligen, wenn der Antragsteller mindestens zwei Abfertigungen unter Inanspruchnahme des bewilligten Zahlungsaufschubs im Monat oder 25 entsprechende Abfertigungen im Jahr durchführt).

### Nr. 3: Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.

Grundsätzlich kann eine solche Maßnahme geeignet sein, die Wirtschaft anzukurbeln. Wir sehen es jedoch kritisch, eine temporäre Änderung im Massenverfahren der Umsatzsteuer einzuführen. Auf die Unternehmen und die Finanzverwaltung kommt ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes bedingt stets einen erheblichen technischen und administrativen Umstellungsaufwand. Dessen ungeachtet führt die Änderung des Umsatzsteuersatzes aber auch zu erheblichen steuer- und zivilrechtlichen Herausforderungen und Risiken für sämtliche in Deutschland umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen.

Denn § 27 Abs. 1 UStG stellt diesbezüglich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Lieferung und sonstigen Leistung ab und nicht auf den (objektiv bestimmbaren) Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder Zahlung. Die Beurteilung, wann eine Lieferung oder eine sonstige Leistung als bewirkt gilt, ist umsatzsteuerrechtlich jedoch alles andere als trivial und spiegelt sich in verschiedenen Verwaltungsbestimmungen (vgl. BMF-Schreiben vom 11. August 2016) wider. Um die Folgen und den Druck, der derzeit auf die Unternehmen lastet abzumildern, schlagen wir folgende Handlungsalternativen vor:



## Regelungsalternative 1

Eine Hauptproblematik der kurzfristigen Neuregelung ist, der Umstand, dass aufgrund der kurzen Umstellungszeit und der technischen Hindernisse Rechnungen ab 1. Juli 2020 mit 19 % oder 7 % Umsatzsteuer, anstatt 16 % oder 5 % ausgestellt werden. In diesem Fall ist es dem unternehmerischen Rechnungsempfänger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c UStG untersagt, die an den leistenden Unternehmer gezahlte Mehr-Umsatzsteuer in Höhe von 3 %- bzw. 2 %-Punkten als Vorsteuer geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der leistende Unternehmer diesen Steuerbetrag ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abgeführt hat und es insoweit mit einem Vorsteuerabzug nicht zu einer Gefährdung des Steueraufkommens käme. Daher ist nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer vordergründig folgende **gesetzliche Billigkeitsregelung notwendig**:

Die befristete Änderung des Umsatzsteuersatzes sollte durch eine gesetzliche Billigkeitsregelung flankiert werden, die es dem unternehmerischen Leistungsempfänger ermöglicht, aus einer aufgrund der Steuersatzänderung falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen. Aus unserer Sicht sollte diese Regelung dahingehend eingeschränkt werden, dass dies nur insoweit zulässig ist, als dass der überhöht ausgestellte Steuerbetrag auch an den leistenden Unternehmer gezahlt wurde und keine Rechnungskorrekturen erfolgen. Gleichzeitig sollte es bei Umsätzen die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen bzw. bei innergemeinschaftlichen Erwerben nicht beanstandet werden, wenn im Übergangszeitraum versehentlich 19 % Umsatzsteuer abgeführt und korrespondiert auch der 19 %ige Vorsteuerabzug vorgenommen wird.

Eine derartige **gesetzliche** Billigkeitsregelung würde zu einer erheblichen Rechtssicherheit im B2B-Bereich der deutschen Wirtschaft führen und einer unnötigen Belastung der Wirtschaftsteilnehmer mit steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Risiken entgegenwirken.

## Regelungsalternative 2

Im Weiteren sollten die **Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldungen (Juli bis Dezember 2020)** auf Grund des immensen Umstellungsaufwandes generell mindestens **um einen Monat** nach hinten verschoben werden – unabhängig davon ob eine Dauerfristverlängerung beantragt wurde oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen, sollte es im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, auch eine Verlängerung der Abgabefrist um 2 Monate zu ermöglichen.

In diesem Falle wäre mehr Zeit für die notwendigen IT-Umstellungen in Warenwirtschaftssystemen, Buchhaltungssystemen sowie Rechnungssystemen. Die Änderungen betreffen sämtliche Steuerschlüssel und Leistungsarten (Lieferungen, Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Umsätze, unentgeltliche Wertabgaben etc.). Auch ab dem 1. Juli 2020 fehlerhaft ausgestellte Rechnungen könnten dann noch rechtzeitig korrigiert werden. Wenn diese Rechnungskorrektur Rückwirkung entfaltet, könnte die Umsatzsteuer und

die Vorsteuer dann von Anfang an korrekt in den Umsatzsteuervoranmeldungen angemeldet werden.

### **Artikel 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

In § 8 Nr. 1 GewStG-E soll der für die dort genannten Hinzurechnungstatbestände gewährte Freibetrag von 100.000,00 € auf 200.000,00 € verdoppelt werden. Diese Änderung erfolgt nach dem vorliegenden Entwurf nicht befristet.

Die Änderung adressiert die Problematik, dass trotz fehlender Gewinne aufgrund von Hinzurechnungen Gewerbesteuer entsteht, die aus der Substanz des Unternehmens zu entrichten ist. Da diese Problematik krisenbedingt derzeit besonders akut wird, begrüßen wir die Anhebung des Freibetrags als schnell wirksame Hilfsmaßnahme für die Unternehmen.

Die grundlegende Problematik der Substanzbesteuerung wird damit allerdings nicht gelöst. Da sich aktuell in der Krise erneut zeigt, dass auch mit Hinzurechnungen die Gewerbesteuer nicht als verlässliche Einnahmequelle für die Kommunen geeignet ist, plädieren wir dringend dafür, mittelfristig einen Ersatz für die Gewerbesteuer zu finden. Dies wäre auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland von Vorteil.

Für Personenunternehmen wird die Belastung mit Gewerbesteuer zwar über die Steuerermäßigung des § 35 EStG abgemildert. Angesichts in den letzten Jahren stark gestiegener Gewerbesteuer-Hebesätze steigt aber die Zahl der Fälle, in denen ein Ausgleich nicht vollständig erreicht wird. Aus diesem Grund begrüßen wir die Ankündigung des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020, wonach auch eine Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb vom 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags vorgesehen ist. Die durchschnittlichen Hebesätze bewegten sich 2019 in vielen Gemeinden jedoch zwischen dem 4,3-fachen und dem 4,7-fachen. Bei der Anhebung des Ermäßigungsfaktors sollte daher u. E. eine Anhebung auf das 4,5-fache vorgenommen werden. Zu einer Überkompensation der Belastung kann es nicht kommen, da die Ermäßigung betragsmäßig jeweils auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist.

### **Artikel 6: Änderung der Abgabenordnung**

#### 2. Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung (§ 375a AO-E)

Durch einen neuen § 375a AO-E soll künftig für Fälle der Steuerhinterziehung geregelt werden, dass Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung nach § 73 StGB noch angeordnet werden kann. Hierbei soll unerheblich sein, ob die Verjährung aufgrund der Festsetzungs- oder Zahlungsverjährung eingetreten ist.

Bei der avisierten Gesetzesänderung handelt es sich um eine drastische Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Dies ist insoweit kritisch zu sehen, als hierdurch einerseits die Rechtsprechung des BGH konterkariert wird und andererseits ein Wertungswiderspruch zur Regelung des § 73e Abs. 1 StGB begründet wird. Zwar mag die mit der Änderung

verfolgte Intention im konkreten Einzelfall durchaus nachvollziehbar und begründbar erscheinen, es darf indes nicht übersehen werden, dass die Einziehung i. S. d. § 73 StGB einen erheblichen Eingriff darstellt. Die Einziehung kann sich künftig auf sämtliche aus dem Schuldverhältnis resultierende, bereits erloschene Ansprüche erstrecken. Das geht u. E. zu weit. Zudem erschließt sich der Zusammenhang zu konjunkturfördernden und die Zukunft von Unternehmen sichernden Maßnahmen, worauf das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eigentlich abzielen sollte, in Anbetracht dieser intendierten Gesetzesänderung nicht.

#### 4. Ausweitung der Verjährung (§ 376 Abs. 3 und 4 AO-E)

Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO-E soll die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

Auch hierbei handelt es sich um eine drastische Verschärfung zu Lasten des Steuerpflichtigen, deren Verortung in einem Gesetz, das eigentlich konjunkturfördernde und die Zukunft von Unternehmen sichernde Maßnahmen zum Inhalt hat, sich nur schwerlich erschließt. Mag auch die konkrete mit der Gesetzesänderung verfolgte Zielrichtung durchaus nachvollziehbar sein, so entfaltet die geplante Gesetzesänderung allerdings auch über die ausweislich der Gesetzesbegründung zu erfassenden Konstellationen weitreichende Wirkung auch für sonstige Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung, deren Verjährungsfrist bereits derzeit mit 20 Jahren sehr umfassend erscheint. Diese Ausweitung der Verjährungsfrist kann sich nach unserer Auffassung negativ auf den Rechtsfrieden und den mit Ablauf der Verjährungsfrist herzustellenden Zustand einer Rechtssicherheit auswirken. Darüber hinaus muss gesehen werden, dass auch die Regelung des § 78b StGB zusätzlich zu einem Ruhen der Verjährung führen kann. Es stellt sich zudem die Frage, ob ein Ablauf einer bereits derzeit 20-jährigen Verjährungsfrist nicht zu Lasten des Staates gereichen muss und in einem Rechtsstaat zu garantieren ist.

#### **Artikel 8: Änderung des Forschungszulagengesetzes**

Der Fördersatz von 25 % der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt. Der mögliche Förderbetrag wird dadurch befristet auf 1 Mio. € verdoppelt. Damit wird die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft unterstützt. Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, für die Überwindung der Krise die Weichen auf eine verstärkte Ausrichtung auf Zukunftstechnologien und eine nachhaltige Produktion zu stellen.